



Adressen für die Jungschützenwerbung

Basierend auf die nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen sind die Gemeinden gebeten, dem Jungschützenleiter für die Werbung von Jungschützen die Adressen der schweizerischen Jugendlichen (17. bis 20. Altersjahr) zur Verfügung zu stellen.

1. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

vom 3. Februar 1995 (Stand am 11. November 2003)

Vierter Titel: Ausbildung der Armee 8. Kapitel: Vordienstliche Ausbildung

Art. 64

¹ Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite Verbände und Vereine bei der Durchführung der vordienstlichen Ausbildung.

² Das Eidgenössische Departement für Bevölkerungsschutz und Sport kann vordienstliche Ausbildungskurse durchführen oder andere Organisationen damit beauftragen. Diese Kurse sind freiwillig. Das Bestehen eines solchen Kurses kann für die Einteilung in Truppengattungen oder für die Übertragung von bestimmten Funktionen vorausgesetzt werden.

2. Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung)

vom 5. Dezember 2003

3. Abschnitt: Schiesskurse

Art. 15 Jungschützenkurse

¹ Der Bund unterstützt die Durchführung von Jungschützenkursen 300 m durch anerkannte Schiessvereine.

² Zu Jungschützenkursen werden Schweizerinnen und Schweizer ab dem Jahr zugelassen, in dem sie das 17. Altersjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Rekrutenschule, längstens jedoch bis zu dem Jahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.